

GESUNDHEITS-, PATIENTINNEN-, PATIENTEN- UND BEHINDERTENANWALTSCHAFTSGESETZ (9445)

Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft - Bgld. GPB-A-G *, LGBl. Nr. 51/2000 (XVII.GP. RV 822 AB 904), **11/2009** (XIX.GP RV 931 AB 958)

* Gesetzestitel i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 1 *

Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft

(1) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens, zur Wahrung der Rechte und Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenwohn- und Pflegeheimen sowie zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingerichtet.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Tätigkeit anderer Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die der Wahrung der Rechte und Interessen von Patientinnen und Patienten und von Menschen mit Behinderungen dienen, nicht berührt. Insbesondere bleiben die Befugnisse der Volksanwaltschaft unberührt.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 2

Aufgaben

(1)¹ Zur Erfüllung ihres in § 1 genannten Auftrags kommen der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft folgende Aufgaben zu:

1. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden

- a) von Patientinnen und Patienten, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten sowie über behauptete Mängel in sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit von frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Heilmasseurinnen und Heilmasseuren, Apothekerinnen und Apothekern, Dentistinnen und Dentisten, Hebammen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie den in den Bereichen des Rettungswesens, des Krankentransports und der Hauskrankenpflege tätigen Personen,
- b) von Menschen mit Behinderungen, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in burgenländischen Behinderteneinrichtungen sowie - unbeschadet der Kompetenzen des Bundes - über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle für Menschen mit Behinderungen zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme,
- c) von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenwohn- und Pflegeheimen, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen sowie über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme;

2. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen in Angelegenheiten gemäß Z 1;

3. Beratung, Information und Hilfestellung in Angelegenheiten gemäß Z 1;

4. Erstellung von Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen in Angelegenheiten gemäß Z 1;

5. Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten gemäß Z 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgld. AISG), LGBl. Nr. 14/2007, in der jeweils geltenden Fassung;

6. Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich (auch) auf das Gesundheitswesen (Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, private Krankenversicherungen, etc.) und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen (Behindertenorganisationen, Interessenvertretungen, etc.) bezieht.

(2) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft² hat nach Entgegennahme von Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 oder Anregungen und Verbesserungsvorschlägen³ gemäß Abs. 1 Z 2, ausgenommen den Fall offenkundig mutwilliger Anbringen, die einschreitenden Personen

GPB-A-G

oder Einrichtungen umgehend über ihre dazu getroffenen Veranlassungen zu informieren.

(3) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft⁴ unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(4) Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, der Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime sowie der Behinderteneinrichtungen⁵ die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft⁶ unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen geben.

¹ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

² Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

³ Wortfolge „und Verbesserungsvorschlägen“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

⁴ Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

⁵ Wortfolge „der Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime sowie der Behinderteneinrichtungen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

⁶ Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 3 *

Befugnisse

(1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist und Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie Belange von Menschen mit Behinderungen im Burgenland im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung betrifft, von den zuständigen Landes- oder Gemeindeorganen - nach schriftlicher Ermächtigung zur Einholung entsprechender Auskünfte durch die betreffende Patientin oder den Patienten, den Menschen mit Behinderung oder die Bewohnerin oder den Bewohner eines Altenwohn- und Pflegeheims - schriftliche oder mündliche Stellungnahmen sowie die Gewährung von Akteneinsicht zu verlangen. Diese Organe haben, falls ein solches Verlangen im Sinne des ersten Satzes und sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen) rechtmäßig erfolgt, derartigen Verlangen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der der Patientin oder dem Patienten, des Menschen mit Behinderung oder der Bewohnerin oder des Bewohners eines Altenwohn- und Pflegeheims in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - zu entsprechen, wobei gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht wirksam sind.

(2) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen im Burgenland, die nicht im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zu besorgen sind, die betreffenden, in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen. Wenn die Patientin oder der Patient, der Mensch mit Behinderung oder die Bewohnerin oder der Bewohner eines Altenwohn- und Pflegeheims der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt eine schriftliche Ermächtigung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte erteilt und der Auskunftserteilung auch keine sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) entgegenstehen, haben die im ersten Satz genannten Personen und Einrichtungen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der der Patientin oder dem Patienten, dem Menschen mit Behinderung oder der Bewohnerin oder dem Bewohner eines Altenwohn- und Pflegeheims in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - solchen Ersuchen zu entsprechen.

* I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 4

Anhörungsrecht¹

Die Landesregierung hat der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft² vor Entscheidungen in grundlegenden gesundheits-, patientinnen-, patienten- und behindertenrelevanten Fragen³ und insbesondere zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

¹ Überschrift ersetzt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

² Wortfolge „Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

³ Wortfolge „in grundlegenden gesundheits-, patientinnen-, patienten- und behindertenrelevanten Fragen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

GPB-A-G

§ 5 Bestellung¹

(1)² Mit der Leitung der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung eine Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder ein Burgenländischer Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu betrauen. Wiederbestellungen sind zulässig. Auf die Neuaufnahme einer Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder eines Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts in den Landesdienst ist das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwalt (die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwältin) ist in Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit weisungsfrei. Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalts (der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwältin) gebunden.

(3)³ Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht an die Weisungen der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder des Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts gebunden.

(4)³ Das Land hat den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zu tragen.

¹ Überschrift ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009
² I.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009
³ I.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 5a * Abberufung

Die Landesregierung hat die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder den Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt von ihrer oder seiner Funktion zu entheben, wenn sie oder er die ordnungsgemäße Erfüllung der nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet oder wenn die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt ihre oder seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

* Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 6 Tätigkeitsbericht

Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft * hat der Landesregierung in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren.

* Wortfolge „Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 7 Abgabefreiheit

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft * sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

* Wortfolge „der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 8 Übergangsbestimmung

(1)¹ Der in § 6 genannte Bericht ist erstmals im Jahr 2002 zu erstatten.

(2)² Der in § 6 genannte Bericht ist für den Bereich der Behindertenanwaltschaft erstmals im Jahr 2010 zu erstatten.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009
² Angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009